

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

37 (25.4.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 37

KARLSRUHE, 25. APRIL 1952

VerfNr 260—269

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 260 Eisenbahn-Sozialwerk;
Organe nach der Geschäftsordnung 1951
- 261 Freifahrt; h i Ausgabe von gebührenfreien Monatskarten 2. Klasse zum ermäßigten Preis und Fahrkarten 2. Klasse zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung
- 262 Trennung der Laufbahnen der Reichsbahnassistenten und Reichsbahnbetriebswarte;
hier: Berechnung des BDA

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 263 Auflösung von Bahnhofskassen

IV. Verkehr

- 264 Besatzungsgüterverkehr; Wagenstandgeld
- 265 Einsendung der Gepäckempfangsscheine an die VK I

- 266 Reisesparen
- 267 Schulverzeichnis

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 268 Handhabung der Baupolizei; hier: Heizungsanlagen mit Einsatzlöfen (§ 96 Ziffer 3 der LBO)
- 269 Handhabung der Baupolizei; hier: Herstellung der gemauerten Rauchabzüge (Rauchkanäle zu § 87 LBO)

VIII. Nachrichten

- Eisenbahn-Lehrbücherei
- Kampf gegen Alkoholmißbrauch
- Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbiensteten, Bezirk Karlsruhe
- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 260 Eisenbahn-Sozialwerk;
Organe nach der Geschäftsordnung 1951
- 5 Ps 100 Uver (ABl 37. 25. 4. 52.)

Vorgang: ABIVerf 1038/1951 und 122/1952

Zu dem — nach § 14 (1) der neuen Geschäftsordnung des ESW zu bildenden — Bezirksvorstand gehören:

OR Dr Rixius, Sozialdezernent der ED, als Vorsitzender,

RA Weber, Vorstand des Büros P,
t ROI Schlindwein, Mitglied der Bezirkspersonalvertretung.

Der Bezirksausschuß (§ 13 der Geschäftsordnung) besteht aus:

RR Tröndle, Dez 2 der ED, als Vorsitzender,
Wf Anw Graf, Mitglied der Bezirkspersonalvertretung, als Stellvertreter,

ROI Heitlinger (Vorsteher des Bf Freiburg),

Vorhandw Ackermann (Bw Rottweil),

ORottm Eilber, Mitglied der Bezirkspersonalvertretung,

Zugsch-Anw Stelzer (Bf Offenburg),

Egh Veigel (EAW Friedrichshafen),

t Ang Schmidt (EBA Villingen),

Lokbi Walter (Bw Freiburg).

Für die Ortsstelle wurde als Fürsorgeobmann bestellt:

Aulendorf	Reinhold Beck, Werkm, Bw Aulendorf
Lörrach	Karl Köllner, ROS, EBA Basel
Calw	Franz Lohrer, Zf, Bf Calw
Freiburg	Wilhelm Knobloch, Stellwstr, Bf Freiburg
Freudenstadt	Alois Heck, ROS, Bw Freudenstadt
Friedrichshafen (EAW)	Veigel, Egh, EAW Friedrichshafen
Friedrichshafen (EBA)	Schmidberger, ROS, EBA Friedrichshafen
Immendingen	Buggle August, ROS, Bww Immendingen
Konstanz	Paul Schulze, ROS, Bw Konstanz
Karlsruhe	Ebel, Rass, Büro P (46 a)
Lindau (B)	Puff, ROS, EBA Lindau

Für die Ortsstelle wurde als Fürsorgeobmann bestellt:

Offenburg (EBA)	Frau Christel, Egh'n Bw Offenburg
Offenburg (EAW)	Alex Schmitt, Egh, EAW Offenburg
Radolfzell	Johann Heiß, RI, Bf Radolfzell
Rastatt	Hornung, Rbwt, EBA Rastatt
Rottweil	Litz, ap RI, Bf Rottweil
Singen	Ohmann, Bwt, Bf Singen
Sigmaringen	Otto Feucht, Egh, Bm Mengen
Tübingen	Reeß, Lokbi, EBA Tübingen
Villingen	Else Bommer, RS'in, Bw Villingen
Waldshut	Oskar Müller, ROI, EBA Waldshut.

Leiter der Abteilung

Betriebsküchen und Kantinen	ist: ROI Kleiber (Ruf Nr 5413),
Bezirksfürsorge	„ ROI Engel (Ruf Nr 5319),
Verwaltung	„ RI Schulze (Ruf Nr 1005),
Kulturelle Einrichtungen	„ Rass Hill (Ruf Nr 359).

- 261 Freifahrt; h i Ausgabe von gebührenfreien Monatskarten 2. Klasse zum ermäßigten Preis und Fahrkarten 2. Klasse zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung
- 5 H A 3 Af (ABl 37. 25. 4. 52.)

Vorgang: ABIVerf 670/1949

Die mit obiger Bezugsverfügung getroffene Anordnung, wonach die Ausgabe gebührenfreier Monatskarten 2. Klasse zum ermäßigten Preis und von Fahrkarten 2. Klasse zum Schulbesuch untersagt worden ist, wird ab sofort aufgehoben. Bei ABIVerf 670/49 und § 29 Ziff 8 FFV ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

- 262 Trennung der Laufbahnen der Reichsbahnassistenten und Reichsbahnbetriebswarte;
hier: Berechnung des BDA

3 H P 41 Pbd (ABl. 37. 25. 4. 52.)

Vorgang: ABIVerf 1 und 38/1952

— Entspringt Verf GDE vom 9. 4. 1952 — 4.304 Pbd —

Nach Abschnitt b) der ABIVerf 38/1952 war das BDA der Rass, RS und ROS, die vor ihrer Anstellung in der BesGr 13 oder 14 die Prüfung zum Rass mit Er-

Badische
Landesbibliothek

folg abgelegt haben, so zu verbessern, als wären sie bis zum Tage ihres Einrückens in eine Planstelle der BesGr 11 im Lohn- oder Angestelltenverhältnis gewesen. Das gleiche Verfahren bei der Berechnung und Verbesserung des BDA darf künftig auch dann angewandt werden, wenn der Beamte die RAss-Prüfung vor der Anstellung zum Rbwart nicht ablegen konnte, weil er im Wehrdienst oder in Kriegsgefangenschaft war, oder weil die Prüfung von der Verwaltung nicht rechtzeitig abgenommen wurde. Voraussetzung ist jedoch, daß sich der Beamte um Zulassung zur RAss-Laufbahn vor seiner Anstellung zum Rbwart beworben hatte.

Dies gilt auch für Beamte, die nach dem Zusammenbruch vorzugsweise ohne Prüfung zum Rbwart ernannt wurden, wenn sie sich bei der ersten Gelegenheit zur RAss-Prüfung gemeldet haben.

Hat der Beamte die laufbahnmäßige Prüfung für die BesGr 11 vor seiner planmäßigen Anstellung zum Rbwart aus eigenem Verschulden nicht abgelegt, dann wird das BDA bei der Beförderung vom Rbwart zum RAss nach Nr 32 c 3 der Besoldungsvorschriften berechnet (Kürzung des BDA um höchstens 4 Jahre).

Die Neuberechnung des BDA gemäß dieser ABlVerf wird von Amts wegen durchgeführt.

Bei ABlVerf 38/1952 ist auf diese Ergänzung hinzuweisen.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

263 Auflösung von Bahnhofskassen

10 F 12 Kkos (Abl. 37. 25. 4. 52.)

Mit Wirkung vom 1. Mai 1952 werden die Bahnhofskassen Freiburg (Brsg) G, Konstanz G und Singen (Htw) G aufgelöst. Vom gleichen Tage werden die Geschäfte der Bahnhofskasse Freiburg (Brsg) G von der Bahnhofskasse Freiburg (Brsg) P, die der Bahnhofskasse Konstanz G von der Bahnhofskasse Konstanz P und die der Bahnhofskasse Singen (Htw) G von der Bahnhofskasse Singen (Htw) P übernommen. Der Monat April wird jedoch bis zur Erfüllung des Solls noch durch die aufzulösenden Bahnhofskassen abgewickelt.

Nach Durchführung der Aprilzahlung schließen die aufzulösenden Bahnhofskassen die Besoldungsblätter nicht ab, sondern übergeben sie mit den dazu gehörigen Unterlagen den neuen Bahnhofskassen zur Weiterführung. In gleicher Weise übernehmen die neuen Bahnhofskassen die Abrechnung der Renten und Löhne für Mai 1952.

Die neuen Bahnhofskassen stellen die Zahllisten in der bisherigen Weise bis zum Jahresschluß auf. Wegen der Aufnahme in die Zusammenstellung der Zahllisten bzw Hauptjahreszusammenstellung gilt die Vorbemerkung Ziff 9 der Zahllisten bzw Ziff 10 der Jahreszusammenstellung.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs für die neu zuteilten Abfertigungskassen beantragen die Bahnhofskassen Freiburg (Brsg) P, Konstanz P und Singen (Htw) P, falls erforderlich, bei der Hauptkasse ein neues Kreditschreiben.

Mit der Auflösung der gen Bahnhofskassen entfällt ab 1. 5. 1952 die Zusatzbezeichnung „P“ bei den Bahnhofskassen Freiburg (Brsg) P, Konstanz P und Singen (Htw) P.

IV. Verkehr

264 Besatzungsgüterverkehr; Wagenstandgeld

8 A Vt 19 Tmb (Abl. 37. 25. 4. 52.)

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Wagenstillstandscheine sorgfältig ausgefüllt werden müssen. Vor allem sind die Fahrtnummer, der Name, die Anschrift und Einheit des Versenders und Empfängers einzutragen.

Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Wagenstillstandscheine werden künftig von der DTMVF nicht anerkannt, wodurch erhebliche Einnahmeausfälle entstehen können.

Unser UNFALL Warndienst

Mann über Bord! Diesmal im Bahnhof

Für Dampflokomotiven auf elektrisch betriebenen Strecken gelten besondere Vorschriften. Das ist dem Lokomotivpersonal bekannt. Ein Zug stand zur Abfahrt bereit. Der Lokführer machte seinen Eintrag im Lokdienstzettel; er stand mit dem Rücken gegen den Heizer, der mit der Feuerbeschickung beschäftigt war. Plötzlich heller Feuerschein und ein Knall, der Heizer war weg; er lag zwischen den Gleisen am Boden und brannte. Mit schweren Verletzungen (Verbrennungen I.—III. Grades) und Schockwirkung wurde er ins Krankenhaus verbracht und starb am folgenden Tage.

Der Lokomotivheizer war mit der 15 000 Volt-Fahrleitung in Berührung gekommen. Den eigentlichen Hergang des Unfalls hat niemand beobachtet. Höchstwahrscheinlich aber war der Bedienstete auf den Tender gestiegen, um festgeklemmte Kohlenstücke durchzustößen; denn die Kohlenhacke lag nicht mehr am ursprünglichen Platz, sondern auf dem Führerhausdach.

Lokomotivpersonal, das geht Euch an!

Erst denken, dann handeln; besonders wenn man sich in der Nähe gefährlicher Stellen aufhält.

Beachtet die Bestimmungen des § 6 der UVV Teil IV (alt).

Hochliegende Stellen der Dampflokomotiven (Führerhausdach, Dampfdom, Sandkasten und Tender) sowie der Kessel dürfen unter einer Fahrleitung nicht bestiegen werden. Es ist auch verboten, unter Fahrleitungen über die Kohlen zum Wassereinlauf des Tenders zu steigen. Beim Handhaben der Schürgeräte und Vorholen der Kohlen auf dem Tender ist wegen Lebensgefahr darauf zu achten, daß man nicht an die Fahrleitung oder in deren Nähe kommt.

5 Ps 75 Usu



265 Einsendung der Gepäckempfangsscheine an die VK I

9 Vt 6 Vpa (Abl. 37. 25. 4. 52.)

Die Gepäckempfangsscheine aus Monat März 1952 sind sofort an die VK I Neustadt (Weinstr) einzusenden.

266 Reisesparen

9 Vt 8 Awvp (Rsp) (Abl. 37. 25. 4. 52.)

Der Verkauf der Reisesparmarken hat sich im Monat März 1952 gegenüber dem Vormonat um 72% gesteigert. Er beträgt nunmehr das Dreizehnfache des gleichen Monats im Vorjahr. Diejenigen Bahnhöfe, deren eifriger Einsatz für den Verkauf der Reisesparmarken bisher schon wiederholt im ABl Anerkennung gefunden hat, sind auch am Verkaufsergebnis im Monat März 1952 wiederum mit gutem Erfolg beteiligt. Es sind dies insbesondere die Bahnhöfe Donaueschingen, Lindenberg (Allgäu), Schwenningen (Neckar) und erstmalig die Bahnhöfe Freiburg (Brsg) Hbf, Konstanz-Petershausen, Singen (Htw), Lörrach-Stetten und Grenzach. Dagegen sind die Verkaufsergebnisse in den Bezirken der Bahnhofskassen Aulendorf, Baden-Baden, Biberach (Riß), Calw, Freudenstadt, Friedrichshafen, Leutkirch, Meßkirch, Neustadt (Schwarzw), Sigmaringen, Villingen (Schwarzw) und Waldshut noch sehr unbefriedigend. Die Dienststellenleiter der dem Reisesparverfahren im

Bezirk der genannten Bahnhofskassen angeschlossenen Dienststellen setzen sich wiederholt dafür ein, daß sich ihr Schalterpersonal auch für diese Dienstpflicht interessiert.

267 Schulverzeichnis

9 Vt 3 Tpeisa (ABl 37. 25. 4. 52.)

Auf Seite 9 des Vorläufigen Schulverzeichnisses ist unter Ravensburg zu ändern:

- „Privat-Handelsschule Schoemig“ in
- „Private Handelsschule Schindele“.

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

268 Handhabung der Baupolizei; hier: Heizungsanlagen mit Einsatzöfen (§ 96 Ziffer 3 der LBO)

49 Th 1 Ha (ABl 37. 25. 4. 52.)

Das Badische Ministerium des Innern gibt mit Runderlaß vom 3. 4. 1952 Nr 91 905/VI Norm XXII/5 folgendes bekannt:

Nach Mitteilung des Badischen Innungsverbands des Schornsteinfegerhandwerks wird bei kleineren Luftheizungsanlagen in Privatgebäuden, die in der Regel aus einem eisernen Einsatzofen bestehen und von Kacheln umgeben sind, vielfach Staub in die Heizkammern miteingeleitet, der sich alsdann auf dem Einsatzofen und in den Warmluftkanälen ablagert. Mitunter werden auch bei Einsatzöfen, deren Feuerungen oder Luftzuführungen sich in der Küche befinden, fett-haltige Kuchendämpfe in das Innere der Heizkammern gezogen, wo sie sich als leicht entzündliche Masse niederschlagen. Beim Überhitzen des Einsatzofens können sich dabei diese Staubablagerungen entzünden. Bestehen in solchen Fällen die Warmluftkanäle aus unbrennbaren Baustoffen ohne eine Verwahrung gegen Holzwerk, so kann je nach der Menge der Staubablagerung ein Brand entstehen, da sich schon bei 80° C die sogenannte Röstkohle bildet. Zur Vermeidung jeglicher Brandgefahr bei derartigen Luftheizungsanlagen wird daher zur Anwendung des § 96 Absatz 3 der LBO folgendes angeordnet:

Die Innenflächen der aus unbrennbaren Baustoffen herzustellenden Warmluftkanäle müssen bei Luftheizungsanlagen, deren stündliche Leistung 8 000 WE beträgt, mindestens 2 cm, bei Luftheizungsanlagen mit einer höheren stündlichen Leistung mindestens 4 cm von unverwahrtem oder nur mit Ölfarbe gestrichenem Holzwerk bzw. anderen brennbaren Bauteilen entfernt bleiben. Die Ausmündungen der Warmluftkanäle sind mit Gittern zu versehen.

Wir ersuchen alle Baudienststellen, den Runderlaß genau zu beachten. Bei § 96 Ziffer 3 der LBO und den „Baurechtlichen Bestimmungen für Baden“ (Land Baden und Landesbezirk Baden) ist auf diesen Runderlaß hinzuweisen.

269 Handhabung der Baupolizei; hier: Herstellung der gemauerten Rauchzüge (Rauchkanäle zu § 87 LBO)

49 Th 1 Ha (ABl 36. 22. 4. 52.)

Das Badische Ministerium des Innern gibt mit Runderlaß vom 2. 4. 1952 Nr 91 799/VI Norm XXII/5 folgendes bekannt:

In Ergänzung unseres Runderlasses vom 4. 10. 1939 Nr 85 023 (BaVBl. S. 1087) wird zu § 87 LBO über die Herstellung der nachgenannten gemauerten Rauchzüge (Rauchkanäle) folgendes bestimmt:

Rauchkanäle für häusliche Feuerungen:

1. Rauchkanäle, die in Mauern liegen, müssen mindestens 6 cm starke Wangen aus Backsteinen erhalten und mit ihren äußeren Seiten von allem Holzwerk mindestens 10 cm entfernt bleiben; der Zwischenraum zwischen der äußeren Wange des Rauchkanals und dem Holzwerk ist mit Beton zu verwahren.
2. Rauchkanäle, die an Riegel- und Fachwerkwänden oder an Decken vorbeiführen, die Holz enthalten, müssen mindestens 12 cm starke Wangen aus Backsteinen erhalten und mit ihren äußeren Seiten von

allem Holzwerk mindestens 6 cm entfernt bleiben. Der Zwischenraum zwischen den äußeren Wangen des Rauchkanals und dem Holzwerk ist mit Beton zu verwahren.

3. Rauchkanäle, die auf Holz oder anderen brennbaren Bauteilen angelegt werden, müssen eine mindestens 20 cm starke feuerbeständige Unterlage erhalten. Im übrigen hat die Herstellung derartiger Rauchkanäle, wie in Ziffer 2 vorgeschrieben, zu erfolgen.
4. Zum Zwecke der Reinigung der gemauerten Rauchkanäle sind in Abständen von mindestens 2 m leicht zugängliche Reinigungsöffnungen anzubringen. Hierbei ist die Vorschrift des § 84 Abs 4 der LBO entsprechend zu beachten. Diese Zwischenräume sind mit einem nicht brennbaren Baustoff gemäß DIN 4102, Blatt 1 zu verwahren.
5. An Füchsen mit einer Lichtweite von über 50 × 50 cm sind Einsteigöffnungen von mindestens 50 × 50 cm im Lichten anzubringen.
6. Werden zum Schornsteinbau Backsteine verwendet, so sind die Öffnungen von Füchsen und Reinigungsöffnungen durch eine Rollschicht zu überbrücken.
7. Werden zum Schornsteinbau Formstücke verwendet, z. B. Hochleistungsschornsteine (Plewa-Schamotte-rohre), und tritt der Fuchs an der Sohle des Schornsteins ein, so ist in dem Formstück direkt über der Fuchseinführung die Reinigungs- bzw. Kontrolltüre einzubauen.

Bodenzüge und Fuchse:

8. Bodenzüge und Fuchse, die in der Erde liegen, sind gegen Erdfeuchtigkeit zu isolieren; ihre Reinigungsöffnungen sollen jederzeit zugänglich sein. Im Grundwasser liegende Bodenzüge und Fuchse sind wasserdicht herzustellen und mit einem ausreichenden Wärmeschutz zu versehen.
9. Bodenzüge, die auf Holz oder anderen brennbaren Bauteilen angelegt werden, müssen wie in Ziffer 3 vorgeschrieben, hergestellt werden.
10. Fuchse müssen mindestens 12 cm starke Wangen aus Backsteinen erhalten. Die Ausführung von Füchsen in Stampfbeton ist unzulässig. Werden Fuchse an Brennöfen, Schmelzöfen oder ähnliche Feuerungen angeschlossen, so müssen sie — wegen der hohen Temperaturen der Abgase — im Sinne der Vorschrift des § 77 LBO hergestellt werden.

Wir ersuchen alle Baudienststellen, den Runderlaß genau zu beachten. Bei § 87 der Landesbauordnung (LBO) und den „Baurechtlichen Bestimmungen für Baden“ (Land Baden und Landesbezirk Baden) ist auf den Runderlaß hinzuweisen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahn-Lehrbücherei 4 P 63 Puh (ABl 37. 25. 4. 52.)

Die Agm Ausbildungshilfsmittel gibt demnächst im Auftrag der HVB Offenbach in der Eisenbahn-Lehrbücherei der Deutschen Bundesbahn das seit längerer Zeit erwartete Heft 176 „Bremsen“ heraus. Dienststücke dieses Heftes gehen den in Frage kommenden Dienststellen s. Zt. unaufgefordert zu. Der Inhalt ist im Dienstunterricht zu besprechen.

Das Heft behandelt auf 176 Seiten die Druckluftbremse, ihre Bauart, Wirkungsweise und Behandlung im Betrieb. Andere Bremsarten werden kurz erwähnt. Das Verständnis der Arbeitsvorgänge in den einzelnen Bauelementen der Druckluftbremse ist durch zahlreiche schematische Skizzen, zum Teil in Mehrfarbendruck, erleichtert. Verfasser des Heftes ist Oberreichsbahnrat Dr Sauthoff, EZA Minden (Westf.).

Das Heft kostet für Eisenbahner 2.65 DM. Der Ladenverkaufspreis beträgt 3.70 DM.

Es ist ein unentbehrliches Aus- und Fortbildungshilfsmittel, insbesondere für mascht RI, Lokomotivführer, Wagenmeister, alle Werkführergruppen in EAW, Bw und Bww sowie für alle Bewerber und Anwärter dieser Laufbahn.

Bestellungen nehmen der Hauptvertrauensmann der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“, Herr R I S c h w e i k e r t, Verkehrsbüro der ED, Rufnummer 379, die Vertrauensmänner der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“ und alle Dienststellenleiter entgegen.

Dienststücke werden bei den Dienststellen zur Einsicht ausgelegt.

Kampf gegen Alkoholmißbrauch

5 Ps 100 Usa (ABl 37. 25. 4. 52.)

Die Eisenbahn-Zentralstelle gegen die Alkoholgefahren — betriebliche Sozialeinrichtung der DB — hat sich zum Ziele gesetzt, die Eisenbahner über die Alkoholgefahren aufzuklären. Ihre Aufklärungsarbeit soll die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erhöhen.

Für unsere ED fehlt noch eine Bezirksstelle. Sie soll demnächst eingerichtet werden und ihre Arbeit über den ganzen Bezirk hin aufnehmen.

Wir suchen dafür einen tüchtigen, redgewandten Beamten, der diese Aufgabe nebenamtlich übernimmt. Er soll seinen Wohnsitz möglichst in Karlsruhe, Offenburg,

Freiburg oder Villingen haben. Auch Ruheständler können sich melden.

Wir bitten deshalb, geeignete Herren darauf aufmerksam zu machen.

Der Sozialdezernent und der Sachbearbeiter (Ps 100) — Ruf 305 oder 1005 — geben weitere Auskünfte.

Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten, Bezirk Karlsruhe

5 Ps 100 Uvv (ABl 37. 25. 4. 52.)

Der Leiter der Bezirksleitung Karlsruhe der Deutschen Eisenbahn-Versicherungskasse, R I K i e f e r, hat mit Wirkung vom 1. 4. 1952 auch die Leitung des Versicherungsvereins Deutscher Eisenbahnbediensteten, Bezirk Karlsruhe, übernommen.

„Deine Eisenbahn“

Das Familienblatt mit Preisausschreiben
für alle Freunde der Eisenbahn

Erhältlich beim Vertrauensmann der Dienststelle

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 37. 25. 4. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Vorsteherstelle der Güterabfertigung Konstanz (Klasse I b) — 3 A P 40 —	1.9.1952	—	22.5.1952	
C-Rate bei der Bp-Wache Weil/Rhein — 3 H P 42 —	sofort	—	8.5.1952	
Ladeschaffnerposten beim Bf Bad Krozingen — 3 H P 46 —	sofort	—	10.5.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Betriebsküchen und Kantinen alkoholfrei?

Ja — bei den Schweizerischen Bundesbahnen, wo Verwaltung, Bedienstete und Gewerkschaften das einhellig fordern und billigen.

Eisenbahner!

In unseren Betriebsküchen und Kantinen gibt es noch das Glas Bier, das Viertel Wein. Macht — wenn überhaupt — vernünftigen Gebrauch davon! Trinkt mäßig, was Euch nach dem Dienst oder in größeren Pausen vergönnt ist.

Alkohol, über das Maß genossen, ist der schlimmste Feind der Betriebssicherheit!

Uns befriedigen steigende Umsätze an alkoholhaltigen Getränken in den Betriebsküchen und Kantinen nicht; wir wünschen sie nicht.

Die Küchenausschußvorsitzenden, Küchenleiter, Wirtschaftsführer vermögen vielmehr nach besten Kräften den Verbrauch von Milch, Obstsäften, Mineralwasser zu fördern. Das ist eine Aufgabe, die sich lohnt, und die darauf verwendete Arbeit erkennen wir an.

Betriebssicherheit und Alkohol vertragen sich nicht!

Betriebssicherheit ist notwendig, Alkohol nicht!

5 Ps 100 Usa